

## **ÄNDERUNGEN FÜR ANLEGER**

### **Was ist neu?**

Der Gesetzgeber hat für 2014 (rückwirkend) und ab 2015 einige Änderungen für Anleger beschlossen, bei denen der Anleger selbst, teilweise agieren muss. Diese Änderungen hier in Kürze:

#### **Steueridentifikationsnummer**

Rückwirkend ab 2014 können Sie als Anleger dem Abruf Ihrer Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern durch die Geldinstitute nicht mehr widersprechen. Dies war bisher uneingeschränkt möglich.

#### **Freistellungsaufträge**

Ab 2016 verlieren Freistellungsaufträge, die vor 2011 bei der Bank erteilt wurden, ihre Gültigkeit, wenn diese damals ohne Steueridentifikationsnummer erteilt wurden. Die Bank kann auch, ohne dass Sie widersprechen können, Ihre Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen, dann behalten Ihre Freistellungsaufträge die volle Gültigkeit. Ob die Bank dies allerdings tut oder nicht, müssen Sie mit der Bank besprechen und gegebenenfalls neue Freistellungsaufträge mit Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer erteilen. Hat die Bank keinen gültigen Freistellungsauftrag, wird ab dem ersten Euro Zinsertrag, Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einbehalten.

#### **Kirchensteuer**

Bisher haben Geldinstitute die Kirchensteuer auf den Zinsertrag nur abgeführt, wenn Sie als Anleger der Bank Ihre Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt haben.

Seit 01.01.2015 sind alle Banken, Sparkassen, Versicherungen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verpflichtet, beim Einbehalt der Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag auf Zinserträge, auch die Kirchensteuer sofort mit einzubehalten.

Ihre Kirchensteuerzugehörigkeit mussten die betreffenden Institute ebenfalls beim Bundeszentralamt abrufen. Diesem Abruf konnten Sie widersprechen. Dies führt jedoch dazu, dass Sie künftig, eine Einkommensteuererklärung mit Angabe aller Ihrer Kapitalerträge beim Finanzamt einreichen müssen.

### **Zinsen in Luxemburg**

Deutsche Finanzbehörden erhalten ab 2015 Kontrollmitteilungen, wenn Anleger aus Deutschland in Luxemburg Zinsen erhalten. Der Einbehalt der ausländischen Quellensteuer mit 35% auf diese Zinsen entfällt ab diesem Zeitpunkt. Bisher konnten Anleger diesen Einbehalt nur umgehen, wenn sie die luxemburgischen Geldinstitute beauftragten, die Zinsen den deutschen Steuerbehörden mitzuteilen.

### **Vergünstigung entfällt**

Rückwirkend ab 2014 wurde nun geregelt, dass für Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre, die ihre Zinserträge mit dem persönlichen Steuersatz versteuern, der Härteausgleich entfällt.

Bisher waren die Zinserträge steuerfrei, wenn neben den Lohneinkünften, nur noch Zinserträge nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags von höchstens 410,00 EUR vorlagen. Ein Teil war steuerfrei wenn diese Zinsen über 410,00 EUR und unter 820,00 EUR lagen. Dieser Härteausgleich kommt ab 01.01.2014 nur noch für andere Nebeneinkünfte, wie Vermietung, selbständiger Tätigkeit oder gewerbliche Einkünfte in Betracht.